

Wichtige Information bezüglich des Übergangs von den UBA-Leitlinien zur „Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser“ (KTW-BWGL)

Das Umweltbundesamt (UBA) hat am 21. März 2019 die KTW-BWGL im Bundesanzeiger und auf ihrer Homepage

(<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien#textpart-1>) veröffentlicht.

Prüfzeugnisse, die nach der

- **KTW-Leitlinie,**
- **Beschichtungsleitlinie und**
- **Schmierstoffleitlinie**

ausgestellt wurden, verlieren am 21. März 2021 ihre Gültigkeit.

Was ist der Hintergrund?

Entsprechend § 17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung hat das UBA die Aufgabe, für die verschiedenen Werkstoffe/Materialien, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, Bewertungsgrundlagen zu erstellen. In diesen Bewertungsgrundlagen sind die trinkwasserhygienischen Anforderungen festgelegt. **Die Bewertungsgrundlagen gelten zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung verbindlich. Zu diesem Zeitpunkt werden die oben genannten Leitlinien zurückgezogen und die nach diesen Leitlinien ausgestellten Prüfzeugnisse verlieren ihre Gültigkeit.**

Derzeit nicht unter den Geltungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen:

- zementgebundene Werkstoffe
- Silikone
- Elastomere und
- thermoplastische Elastomere sowie
- mehrschichtig aufgebaute Produkte (Multilayer), deren Trinkwasserkontaktschicht aus einem der drei vorgenannten Materialien besteht.

Die Prüfung der trinkwasserhygienischen Eignung dieser Produkte kann, wie bisher, durch Zeugnisse auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 347, der Elastomerleitlinie, der TPE-Übergangsempfehlung bzw. der zukünftigen Silikon-Übergangsempfehlung erfolgen.

Auf Grundlage der KTW-BWGL werden nur noch Prüfberichte ausgestellt. Zertifikate für die trinkwasserhygienische Eignung können mit dem Inkrafttreten der KTW-BWGL nach der „UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ ausgestellt werden. Das Verfahren zur Konformitätsbestätigung nach der vorgeannten Empfehlung ist rechtlich nicht bindend. Es setzt jedoch die Entscheidung der EU (2002/359/EG) um, die für Bauprodukte im Kontakt mit Trinkwasser das Verfahren der Konformitätsbestätigung nach dem 1+ System vorsieht. Die UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung entspricht diesem System. Sie sieht drei Varianten von Erklärungen der trinkwasserhygienischen Eignung durch den Hersteller/Anbieter vor:

- Variante A: Konformitätsbestätigung auf Basis des 1+ Systems
- Variante B: Konformitätsbestätigung auf Basis eines vereinfachten Verfahrens (nur für sehr kleinflächige Produkte mit einem Konversionsfaktor $F_c < 0,5$ möglich)
- Variante C: Eigenerklärung zur Konformität

Detailliertere Informationen zu diesen drei Varianten finden Sie am Ende des Textes.

Das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets hat eine Zertifizierungsstelle **HyCert** eingerichtet, die bei der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) bereits einen Antrag auf Akkreditierung als Zertifizierer nach der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten gestellt hat. **Die HyCert nimmt ihre Tätigkeit ab sofort auf und ist bereit, eine (Vor-) Zertifizierung von Produkten auf Grundlage der KTW-BWGL durchzuführen.** Dabei wird sie mit Inspektoren zusammenarbeiten, die bereits über große Erfahrungen im Bereich Auditierung und Probenahme im In- und Ausland verfügen. Daneben werden auch institutseigene Mitarbeiter Audits durchführen.

Selbstverständlich wird die Prüfstelle des Hygiene-Instituts auch im Auftrag Dritter Prüfungen nach der KTW-BWGL durchführen, die Basis für eine Zertifizierung sein können.

Was ist nun zu tun?

Nachfolgend werden die Konsequenzen, die sich aus dieser Neuregelung ergeben kurz zusammengefasst:

- Alle bisher ausgestellten Prüfzeugnisse, die zukünftig unter den Geltungsbereich der KTW-BWGL fallen (Prüfzeugnisse nach KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie) behalten bis längstens Februar/März 2021 ihre Gültigkeit (es sei denn, die Gültigkeit des Prüfzeugnisses läuft vorher aus).
- Prüfzeugnisse nach KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie, die zur Verlängerung anstehen, können bis Februar/März 2021 verlängert werden.
- Für Prüfzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der KTW-BWGL fallen, ändert sich (zunächst) nichts. Das UBA wird aber für diese Material/Werkstoffgruppen ebenfalls Bewertungsgrundlagen veröffentlichen.
- Prüfberichte des Hygiene-Instituts, die zur Erstellung von Prüfzeugnissen nach KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie erstellt wurden, können als Grundlage für die Erstellung von Zertifikaten entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten dienen, wenn die Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte und sich die Herstellungsdetails (Rezeptur und Produktionsprozess) nicht geändert haben.

Dies bedeutet, dass die vom Hygiene-Institut ausgestellten Prüfberichte ihre Gültigkeit behalten (wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind) und damit die Grundlage für eine Erstzertifizierung darstellen können.

- Die KTW-BWGL und die Empfehlung zur Konformitätsbestätigung sehen ein abgestuftes risikobasiertes Konzept bezüglich der trinkwasserhygienischen Anforderungen an Materialien/Werkstoffen vor. Bauteile/Produkte der Risikogruppe P1 mit einem Konversionsfaktor $F_c \geq 0,5$ (z.B. Rohre, Ausrüstungsgegenstände) werden, wie bisher, als Bauteil/Produkt geprüft. Kleinflächige Bauteile/Produkte (Risikogruppe P2) mit einem Konversionsfaktor $F_c < 0,5$ (Bauteile von Ausrüstungsgegenständen mit einem wasserberührten Oberflächenanteil $< 10\%$ z.B. Dichtungen) stellen ein geringeres Risiko dar. Daher gilt für diese Bauteile/Produkte, sofern sie aus der gleichen Rezeptur an verschiedenen Standorten oder durch verschiedene Hersteller produziert werden, dass sie nicht zusätzlich geprüft und beurteilt werden müssen. Hier reicht ggf. das Zertifikat des Lieferanten aus.

Auf den folgenden Seiten werden die drei Varianten von Erklärungen der trinkwasserhygienischen Eignung von Bauteilen/Produkten durch den Hersteller/Anbieter näher erläutert (nach UBA):

Konformitätsbestätigung des Herstellers / Anbieters
Variante A: Gruppe P1; Konversionsfaktor $F_c \geq 0,5$

Jahr		Player	Aktion	Adressat
1	1.	Auftraggeber	Beauftragung der Durchführung eines Konformitätsbestätigungsverfahrens	Zertifizierungsstelle
	2.	Auftraggeber + Zertifizierungsstelle	Erarbeitung eines Konzeptes für <ul style="list-style-type: none"> • die Produktkategorisierung • die Prüfschritte • zu untersuchende Prüfmuster • Ziel: Bestätigung d. Konformität nach 1+ System 	
	2.1	Auftraggeber	Erarbeitung und Fortführung einer wirksamen werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	
	3.	Zertifizierungsstelle	Erstaudit <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle • der Produktionsbedingungen • Entnahme von Prüfmustern 	Auftraggeber
	3.1	Zertifizierungsstelle	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (intern oder extern)
	4	Prüfstelle	Vollständige Untersuchung der Prüfmuster nach den Anforderungen der KTW-BWGL und Erstellung eines Prüfberichtes	Zertifizierungsstelle
	5	Zertifizierungsstelle	Erstellung einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • des positiven Prüfberichtes und • der positiven WPK 	Auftraggeber
	6	Auftraggeber	Erstellung einer Konformitätserklärung nach dem 1+ System auf Grundlage der Konformitätsbestätigung	
2-4	7	Auftraggeber	fortlaufende Eigenüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> • Wareneingangskontrolle (Prüfen der Konformität der Rohstoffe) • Migrationsprüfung des Produktes und Bestimmung des TON oder eines geeigneten alternativen Parameters 	
	8	Zertifizierungsstelle	jährliche Fremdüberwachung <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der verwendeten Rohstoffe • Überprüfung der Eigenüberwachung Entnahme von Prüfmustern	
	8.1	Zertifizierungsstelle	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (intern oder extern)
	9	Prüfstelle	Untersuchung der Prüfmuster <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Grundanforderungen sowie ausgewählte Parameter der Zusatzanforderungen • Erstellung eines Prüfberichtes 	Zertifizierungsstelle
5	10	Zertifizierungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle • der Produktionsbedingungen • Entnahme von Prüfmustern 	Auftraggeber
	11	Zertifizierungsstelle	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (intern oder extern)
	12	Prüfstelle	Vollständige Untersuchung der Prüfmuster nach den Anforderungen der KTW-BWGL und Erstellung eines Prüfberichtes	Zertifizierungsstelle

Konformitätsbestätigung des Herstellers / Anbieters
Variante B: Gruppe P2; Konversionsfaktor $0,05 \leq F_c < 0,5$

Jahr		Player	Aktion	Adressat
1	1.	Auftraggeber	Beauftragung der Durchführung eines Konformitätsbestätigungsverfahrens	Zertifizierungsstelle
	2.	Auftraggeber + Zertifizierungsstelle	Erarbeitung eines Konzeptes für <ul style="list-style-type: none"> • die Produktkategorisierung • die Prüfschritte • zu untersuchende Prüfmuster • Auswahl der Prüfstelle Ziel: Bestätigung d. Konformität nach dem vereinfachten Verfahren	
	2.1	Auftraggeber	Erarbeitung und Fortführung einer wirksamen werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	
	3	Auftraggeber	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (extern)
	4	Prüfstelle	Vollständige Untersuchung der Prüfmuster nach den Anforderungen der KTW-BWGL und Erstellung eines Prüfberichtes	Auftraggeber und ggf. Zertifizierungsstelle
	5	Zertifizierungsstelle	Erstellung einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • des positiven Prüfberichtes 	Auftraggeber
	6	Auftraggeber	Erstellung einer Konformitätserklärung nach dem vereinfachten Verfahren auf Grundlage der Konformitätsbestätigung	
2-4	7	Auftraggeber	fortlaufende Eigenüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> • Wareneingangskontrolle (Prüfen der Konformität der Rohstoffe) 	
5	8	Auftraggeber	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (extern)
	9	Prüfstelle	Vollständige Untersuchung der Prüfmuster nach den Anforderungen der KTW-BWGL und Erstellung eines Prüfberichtes	Auftraggeber und ggf. Zertifizierungsstelle
	10	Zertifizierungsstelle	Erstellung einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • des positiven Prüfberichtes 	Auftraggeber
	11	Auftraggeber	Erstellung einer Konformitätserklärung nach dem vereinfachten Verfahren auf Grundlage der Konformitätsbestätigung	

Variante B: Gruppe P3; Konversionsfaktor $0,005 \leq F_c < 0,05$
Wie Gruppe P2 aber reduzierter Prüfumfang

Konformitätsbestätigung des Herstellers / Anbieters
Variante C: Eigenerklärung

Jahr		Player	Aktion	Adressat
1	1.	Auftraggeber	Beauftragung der Durchführung von Produktprüfungen zur Feststellung der trinkwasserhygienischen Eignung	Prüfstelle
	2.	Prüfstelle + Auftraggeber	Erarbeitung eines Konzeptes für <ul style="list-style-type: none"> • die Produktkategorisierung • die Prüfschritte • zu untersuchende Prüfmuster 	
	2.1	Auftraggeber	Transport der entnommenen Prüfmuster zur Untersuchung	Prüfstelle (extern)
	3	Prüfstelle	Vollständige Untersuchung der Prüfmuster nach den Anforderungen der KTW-BWGL und Erstellung eines Prüfberichtes mit Aussage über Einhaltung der Anforderungen	Auftraggeber

Disclaimer:

Das Hygiene-Institut übernimmt keine Garantie über die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben.